

Vollzugshinweise Nordrhein-Westfalen

für die Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)

**vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der
Verordnung
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)
und der Landesdüngeverordnung vom
19. Februar 2019 zuletzt geändert am
17. Dezember 2020**

Inhalt

Vorbemerkungen	1
Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
Nr. 1 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF).....	3
Bodenunabhängige Kulturverfahren	4
Nr. 4 Düngjahr	4
Nr. 10 Wesentliche Nährstoffmenge.....	4
Nr. 11 Wesentlicher Nährstoffgehalt	5
Nr. 12. satzweiser Anbau von Gemüsekulturen:	6
§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DBKP).....	6
§ 3 Abs. 1	6
§ 3 Abs. 2	7
Kleinstschlagregelung:.....	7
Bewirtschaftungseinheiten im Gemüse- und Erdbeeranbau:	7
§ 3 Abs. 3	7
§ 3 Abs. 4	8
§ 3 Abs. 6	8
§ 4 Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat	8
§ 4 Abs. 1 und 2	9
Gemüsebau	9
§ 4 Abs. 3 (Phosphatdüngedarf)	10
§ 4 Abs. 4 (Im Boden verfügbare Nährstoffmengen).....	10
Gemüseanbau	10
§ 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- oder P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln .	11
§ 5 Abs. 1 (Nicht aufnahmefähige Böden).....	11
§ 5 Abs. 2 (Abstandsregelung - Vermeidung des direkten Eintrags in Gewässer).....	11
§ 5 Abs. 3 (Abstandsregelung - Geneigte Flächen/Stark geneigte Ackerflächen).....	12
§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln	14
§ 6 Abs. 1 (Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland).....	14
§ 6 Abs. 2 (Harnstoff)	14
§ 6 Abs. 3 – Streifenförmige Aufbringung auf den Boden	14
§ 6 Abs. 4 (Berechnung des N_{org} Anfalls, ehemals 170 kg N Grenze).....	15

§ 6 Abs. 8 (Sperrzeiten).....	15
§ 6 Abs. 9 (Abweichungen von den Sperrzeiten).....	17
§ 6 Abs. 10 (Sperrzeitverschiebungen)	18
Vorgaben zur Aufbringung von Düngemitteln mit einem TS-Gehalt < 2 % innerhalb der Sperrfrist	20
§ 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote.....	21
§ 10 Aufzeichnungen.....	21
§ 10 Abs. 1 (Aufzeichnung der Düngedarfsermittlung).....	21
§ 10 Abs. 2 Satz 1 (Aufzeichnung der Düngemaßnahmen).....	22
§ 10 Abs. 2 Satz 2 (Aufzeichnung der Weidetage).....	22
Anlage 5 (Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz)	23
§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen.....	25
Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände.....	25
Lagerkapazität von Festmist und Kompost	25
Überbetrieblicher Lagerraumnachweis	26
Feststoffe aus der Gülle- und Gärrestseparation	27
Eigene Flächen im Sinne des § 12 Abs. 3:	27
Kontrolle Lagerraum	27
§ 13a Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen 28	
§ 13a Abs. 2 Nr. 1 (20 %ige Reduktion des ermittelten Düngedarfs)	28
§ 13a Abs. 2 Nr. 2 (Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr schlagbezogen).....	28
§ 13a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 (Verlängerung der Sperrzeiten).....	29
§ 13a Abs. 2 Nr. 5 (Erweitertes Herbst-Düngeverbot)	31
§ 13a Abs. 2 Nr. 6 (Maximal 60 kg N/ha und Jahr nach dem 1. September auf Grünland- und Ackerfutterflächen	31
§ 13a Abs. 2 Nr. 7 (Zwischenfruchtanbau)	31

Vorbemerkungen

Ein verbindlicher Teil dieser Vollzugshinweise sind vier Anlagen, welche regelmäßig aktualisiert werden:

Anlage 1: „Handbuch Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation“

Anlage 2: „Vorgaben und Hinweise zur Umsetzung der zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten und Eutrophierten Gebieten gemäß § 13 DüV“

Anlage 3: „Handlungsanweisungen zur Berechnung der Betriebsindividuellen N_{org} -Obergrenze und weiterer Dokumentationspflichten“

Anlage 4: Kurzanleitung – Jährlicher Betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 DüV)

Die DüV dient sowohl der Konkretisierung des § 3 Abs. 4 Düngegesetz, der die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis vorschreibt, als auch der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht. Hierzu enthält sie Regelungen für die pflanzenbaulich sachgerechte und gewässerschonende Anwendung von Düngemitteln, die Mindestanforderungen an die Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen, und sie gibt der landwirtschaftlichen Praxis die erforderliche Rechtssicherheit bei der Durchführung von Düngemaßnahmen.

Die DüV gilt für ganz Deutschland und gibt dabei aber auch den Rahmen für ergänzende länderspezifische Anforderungen in den mit Nitratbelasteten und Eutrophierten Gebieten vor. Vor dem Hintergrund der erheblichen regionalen Unterschiede enthält sie notwendigerweise allgemeine Bestimmungen und unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer weiteren fachlichen Konkretisierung auf regionaler Ebene bedürfen. Aufgabe der fachlich zuständigen Behörden und Einrichtungen ist es, den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben – den Adressaten der DüV – die für eine korrekte Anwendung notwendige, fachliche Unterstützung zu geben.

Die vorliegenden Vollzugshinweise richten sich an die zuständigen Behörden und basieren auf den bundesweit abgestimmten Leitlinien der Länder für den Vollzug der Einzelregelungen im Rahmen des geltenden Rechts. Dabei wird mit den Erläuterungen und Definitionen versucht, den Ermessensspielraum aufzuzeigen, innerhalb dessen sich die fachlichen Beurteilungen und ggf. Anordnungen oder Zulassungen von Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen in der DüV bewegen sollten, um möglichst einen bundesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Um die in der DüV normierte gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln möglichst umfassend umzusetzen, ist in der fachlichen Beratung großer Wert auf die Erläuterung der Verordnung und den Vollzug zu legen. Auf der Basis von Merkblättern, Internetangeboten, Fortbildungsveranstaltungen und aktuellen Daten sowie durch den persönlichen Einsatz der Fachberater:innen kann eine hohe Akzeptanz und Einhaltung der DüV erreicht werden.

Soweit in der Verordnung auf wissenschaftlich anerkannte Messmethoden bzw. Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, Bezug genommen wird, ist im Zweifelsfall die Bewertung der hierfür nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Fachinstitution einzuholen.

Die für den Vollzug der DüV zuständige Behörde kann nach § 13 Düngegesetz die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen die DüV notwendigen Anordnungen treffen, unabhängig davon, ob die Verstöße Ordnungswidrigkeiten nach § 14 DüV darstellen oder nicht.

Allgemeines

- Der **Weidegang** stellt zwar keine Aufbringung im Sinne der DüV dar, er ist jedoch an einigen Stellen der Verordnung zu berücksichtigen (z.B. Gesamtbetriebliche „170 kg N-Regelung“, Aufzeichnungspflichten).
- Bei allen **flächenbezogenen Regelungen** der DüV gelten die Bestimmungen des Bundeslandes, in dem sich die Flächen befinden. Bei Betrieben, die Flächen in zwei oder mehreren Bundesländern bewirtschaften, gelten die jeweiligen Vollzugshinweise des Bundeslandes, in dem die Flächen liegen.
- **Ernte- und Putzreste im Gemüsebau:**
Eine Rückführung von Putz- und Ernteresten aus dem Gemüsebau innerhalb der Saison auf Ursprungsflächen ist so zu werten wie der Anbau von Gemüse nach Gemüse (Anrechnung der N-Nachlieferung gemäß Anlage 4 Tab. 4 DüV Spalte 5 und Nmin-Proben-Pflicht).

Für Ernte- und Putzreste, die bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen, gelten die Regelungen gemäß § 4 (1) Nr.6 DüV (Anrechnung der Werte aus Anlage 4, Tabelle 4, Spalte 5 DüV).

Werden Ernte- und Putzreste, die nicht auf dem Feld anfallen, auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes aufgebracht, darf die Menge an aufbrachten Ernte- und Putzresten die Höhe des in Anlage 4, Tabelle 4, Spalte 2 DüV aufgeführten kulturspezifischen Ertragsniveaus nicht überschreiten. Auch hier gilt eine Anrechnung gemäß Anlage 4 Tab. 4 Spalte 5 DüV und Nmin-Proben-Pflicht. Die aufgebrachte, düngewirksame Stickstoffmenge darf den Bedarfswert der nachfolgenden Kultur nicht überschreiten.

Eine Aufbringung von Putz- und Ernteresten innerhalb der Sperrfrist ist nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich, siehe Erläuterungen zu § 6 Abs. 9 (Abweichungen von den Sperrzeiten).

Zur Anrechnung von innerbetrieblich ausgebrachten Ernteresten siehe Erläuterungen zu **§ 4 Abs. 1 und 2**

Bei überbetrieblichen Putz- und Ernteresten handelt sich um pflanzliche Wirtschaftsdünger. Wirtschaftsdünger dieser Art müssen nicht in dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger in NRW gemeldet werden.

Daher können Ernte- und Putzreste von Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (z.B. bodenunabhängige Produktionssystem) zählen, nur als pflanzliche Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden. Nährstoffmengen müssen vor Aufbringung bekannt sein.

- **Kompost** ist in der DüV nicht definiert, er umfasst daher grundsätzlich alle Komposte, unabhängig von den Ausgangsstoffen. Unter Heranziehung der abfallrechtlichen Vorschriften kann er näherungsweise wie folgt beschrieben werden:

Es sollte ein, wie nachfolgend in der BioAbfV beschriebener, Kompostierungsprozess (Abbauprozess mit Prozesstemperatur) durchlaufen sein.

Im Verlauf der aeroben hygienisierenden Behandlung muss eine Temperatur von mindestens 55 °C über einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen, von 60 °C über sechs Tage oder von 65 °C über drei Tage auf das gesamte Rottematerial einwirken.

Wirtschaftsdünger bleiben auch nach aerober Behandlung Wirtschaftsdünger (gem. Düngegesetz) und werden nicht zu Kompost i.S.d. DüV.

Wird Kompost als Einstreu genutzt, wird dieser zu Festmist (=Wirtschaftsdünger) und unterliegt als Bioabfall gleichzeitig den Regelungen der Bioabfallverordnung.

Holzspäne als Einstreu werden ebenfalls zu Festmist (=Wirtschaftsdünger). Feste Gärreste sind kein Kompost; es gelten immer die Regelungen für Wirtschaftsdünger.

Kompost, der weniger als 1,5 % Gesamt-N in der TM und somit gem. DüV keinen wesentlichen Stickstoffgehalt aufweist, gilt zwar weiterhin als Kompost i.S.d. DüV, für ihn gelten jedoch diverse Vorgaben der DüV nicht (z.B. Sperrzeiten usw.).

- Bei reinem **Pilzsubstrat (Champost)** ohne Vermischungen mit anderen Stoffen handelt es sich aufgrund der Nährstoffgehalte und -zusammensetzung grundsätzlich um Kompost i.S.d. der DüV und dieser Vollzugshinweise. Die speziellen Regelungen der DüV zu Pilzsubstrat bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Klärschlammkompost, der weiterhin den Regelungen der Klärschlammverordnung unterliegt.
- **Festmist von Huf- oder Klauentieren** im Sinne der DüV werden als die bei der Haltung dieser Nutztiere beim Haltungssystem Festmist anfallenden tierischen Ausscheidungen definiert. Pferdedung (einschließlich Dung von Eseln) gilt auch ohne Einstreu als Festmist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 1 Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zählen auch Weideflächen sowie alle pflanzenbaulich genutzten Flächen, auch wenn für sie aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Natur- oder Gewässerschutz) die Düngung eingeschränkt oder verboten ist, aber noch eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Beweidung) stattfindet.

Hingegen zählen Flächen, die entweder nach der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung oder im Rahmen von Flächenstilllegungen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden und denen keine Düngemittel etc. zugeführt werden, nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Sobald diese Flächen aber (wieder) gedüngt werden, unterliegen sie den Bestimmungen der DüV. Ausführliche Übersichten zum Flächenausschluss sind den

„Handlungsanweisungen zur Berechnung der betriebsindividuellen N_{org} -Obergrenze und weiterer Dokumentations-pflichten, inkl. Wirtschaftsdüngercheck“ zu entnehmen. Mehrere Nutzungen einer Fläche im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Rollrasen zählt zum Zierpflanzenanbau und damit zu den gartenbaulich genutzten Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren (zählen nicht zur LF § 2 (1) Nr. 1 DüV):

Dies sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt. Hierzu zählen z.B.:

- Topf auf Tisch/Rinnen,
- Topf auf undurchlässiger Folie

Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel (mindestens ein Jahr Standzeit) gehören auch zu bodenunabhängigen Verfahren nach § 2 Satz 2 Nr. 1. Die Wasserzufuhr muss so gesteuert sein, dass eine Auswaschung zuverlässig verhindert wird.

Nr. 4 Düngejahr

Die Festlegung des Düngejahres erfolgt durch den Betrieb. Es sollte dem Kalenderjahr, kann aber auch einem anderen 12-monatigen Zeitraum entsprechen.

Die Bezugszeiträume zu den Aufsummierungen nach § 6 (4) DüV und § 10 DüV dürfen sich in NRW unterscheiden. Empfohlen wird für beide Zeiträume das Kalenderjahr. Der Bezugszeitraum nach § 6 (4) DüV muss genau 12 Monate betragen.

Das einmal gewählte Düngejahr ist möglichst beizubehalten.

Nr. 10 Wesentliche Nährstoffmenge

Die Werte beziehen sich auf die gesamte, auf die Fläche aufgebrachte Nährstoffmenge im Düngejahr, also der Summe aller Einzelgaben.

Auch bei organischen Düngemitteln erfolgt die Ermittlung der wesentlichen Nährstoffmenge gemäß § 3 Abs. 4 vor der Aufbringung, d.h. die Anrechnung von Aufbringungsverlusten ist nicht zulässig.

In NRW ist derjenige Betrieb von der Düngebedarfsermittlung, Düngedokumentation, Anlage 5 und Weidedokumentation befreit, der im Betriebsdurchschnitt weniger als 50 kg N/ha und weniger als 30 kg P_2O_5 /ha einsetzt. Bei der Berechnung sind neben den Brutto-Ausscheidungen der Tiere (Kot und Harn), die Bruttowerte der Aufnahme und Abgabe von organischen Nährstoffträgern sowie der Mineraldüngereinsatz zu berücksichtigen. Flächenbezug bilden die im ELAN-Antrag angegebenen, landwirtschaftlichen Flächen des Landwirtes/der Landwirtin (inklusive Flächen ohne Anrechnung). Der Nachweis der Berechnung ist vorzuhalten und gültig, solange sich die betrieblichen Gegebenheiten nicht ändern. Detailregelungen sind den

„Handlungsanweisungen zur Berechnung der betriebsindividuellen N_{org} -Obergrenze und weiterer Dokumentationspflichten, inkl. Wirtschaftsdüngercheck“ zu entnehmen.

Die Nährstoffe aus Stroh, die z.B. als Mulchschicht bei Erdbeeren und Gemüse eingesetzt werden, werden zu den anderen Nährstoffgaben aus Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen addiert, um zu prüfen, ob wesentliche Nährstoffmengen ausgebracht werden und die Aufzeichnungsverpflichtungen gelten. Eine Anrechnung der Nährstoffe aus Stroh auf die Düngung erfolgt nicht. Die Nährstoffmengen müssen aber dokumentiert werden.

Nr. 11 Wesentlicher Nährstoffgehalt

Aufgrund entsprechender Kennzeichnungen und Erfahrungswerte ist bei den meisten Düngemitteln das Vorhandensein wesentlicher Stickstoff- und Phosphatgehalte bekannt. Bei einigen Düngemitteln sollte infolge der relativ stark schwankenden Gehalte der wesentliche Nährstoffgehalt anhand einer Analyse bestimmt werden (Einzelfallprüfung erforderlich).

Einige als Beize oder Blattdünger verwendete Spurennährstoffdüngemittel können unter Umständen Stickstoff enthalten. Der Gehalt an Stickstoff bewegt sich dabei in der Regel zwischen 3 und 5 % N in der Frischmasse. Damit werden die Grenzen für die wesentlichen Stickstoffgehalte von 1,5 % N in der Trockenmasse entsprechend DüV deutlich überschritten, so dass die Vorgaben der DüV beim Einsatz im Herbst formaljuristisch nicht eingehalten würden.

Aufgrund der Ausgangsstoffe dieser Spurennährstoffdünger ist aber davon auszugehen, dass der Stickstoff nicht gezielt als Nährstoff appliziert wird bzw. nicht als eigenständige Verbindungsform vorliegt (wie z.B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder N-Düngemitteln), sondern als Bestandteil einer chemischen Verbindung notwendigerweise in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist. Als Beispiele sind hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit „unvermeidbarer“ Bestandteil eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels. Derartige Spurennährstoffdünger werden bei der Saatgutbeizung bzw. bei der Blattdüngung in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den zugegebenen Mengen dieser Spurennährstoffdünger bzw. den üblichen Saatgut- und Blattdüngungsmengen pro Flächeneinheit ergibt sich, je nach Produkt und Aufwandmenge, eine Stickstoffzufuhr von i.d.R. 20-300 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Daher wird zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide und Gemüse die Applikation solcher Spurennährstoffdünger während der Sperrzeiten über die o.g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoff-Blattdüngung entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet.

Flüssige Pflanzenschutzmittel können ebenfalls Stickstoff zur Reduzierung der erforderlichen Wirkstoffmenge bzw. Wirkverbesserung (z.B. Glyphosat plus Schwefelsaurem Ammoniak/SSA) enthalten. Auch hier wird die Grenze für einen wesentlichen Stickstoffgehalt überschritten. Gleichzeitig handelt es sich in der Regel nicht um eine „passive“ Stickstoffbeimischung. Die ausgebrachten Mengen umfassen in der Regel wenige Kilogramm pro Hektar und sind im Vergleich zur N-Aufnahme der

Winterungen gering. Um weiterhin eine Reduzierung von Wirkstoffmengen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ermöglichen, kann auf Antrag gemäß § 6 (10) ein Einsatz genehmigt werden.

Gemäß DüV § 6 (10) Satz 3 und 5 kann der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Falle von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als 2 % Ausnahmen von den Verbotszeiträumen auf Antrag genehmigen, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und nicht mehr als 30 kg/ha Gesamtstickstoff im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden.

Nr. 12. satzweiser Anbau von Gemüsekulturen:

Satzweiser Anbau von Gemüsekulturen ist zeitlich gestaffelter Anbau von gleichen Gemüse-kulturen während der Vegetationsperiode. Die Regelung für satzweisen Anbau von Gemüse-kulturen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 bezieht sich auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungs-einheit. Ist eine Bodenprobe gemäß § 4 Abs 4 Satz 2 erforderlich, dann darf sie von einem frei wählbaren Satz entnommen werden. Auch die Anwendung der Kleinstschlagregelung kann mit Regelungen zum Satzanbau kombiniert werden.

§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DBKP)

§ 3 Abs. 1

Für die Düngung einer Kultur, einschließlich der Teilgaben vor und während der Hauptwachstumsphasen, innerhalb eines Jahres ist die Verpflichtung durch eine einmalige Düngebedarfsplanung vor der ersten Düngung abgedeckt, es sei denn, aufgrund nachträglich eingetretener Umstände nach § 3 Abs. 3 ist für Stickstoff eine Aktualisierung der Düngebedarfsplanung durchzuführen. Entsprechend müssen beim Anbau von mehreren aufeinander folgenden Kulturen in einem Düngejahr auch Düngebedarfsermittlungen für Kulturen erstellt werden, die alleine betrachtet mit unwesentlichen Nährstoffmengen gedüngt werden.

Für alle nicht gedüngten Kulturen, entfällt die Düngebedarfsermittlung.

Ob im Herbst bei Aufbringung nach § 6 Abs. 9 ein Stickstoffdüngbedarf auf Ackerland (Raps, W-Gerste, Zwischenfrüchte inkl. Feldfutter) besteht, ist auf der Grundlage einer Vorgabe der zuständigen Landesstelle zu prüfen. Details zur Ermittlung des Düngebedarfs in NRW sind dem „Handbuch zur Düngebedarfsermittlung und Düngeokumentation“ zu entnehmen. Die Vorgabe ist der betrieblichen Dokumentation beizufügen. Für diese Vorgabe können die Länder die Empfehlung des VLK-AK „Düngeberatung und Nährstoffhaushalt“ vom 02.03.2016 mit Änderungen vom 11.04.2017 heranziehen.

Erfolgt eine Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost im Herbst zu Kulturen als vorgezogene Düngergabe, ist vor der Aufbringung eine Düngebedarfsermittlung für die folgende Hauptkultur zu erstellen und die Nährstoffe sind im Erntejahr gem. Anlage 3 anzurechnen.

§ 3 Abs. 2

Bei Ackerland, Gemüse und Erdbeeren erfolgt die DBE für Stickstoff vor der ersten Düngemaßnahme zur Kultur. Die DBE ist entsprechend Anlage 4 Tabelle 1 durchzuführen und zu dokumentieren.

Falls zum Zeitpunkt der DBE vor der ersten Düngung noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an mineralischen Stickstoff vorliegen, kann der Richtwert der Landwirtschaftskammer NRW verwendet werden. Mit dem aktuell ermittelten, verfügbaren Stickstoff im Boden nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 ist spätestens vor der nächsten N-Gabe eine korrigierte DBE zu berechnen. Abweichungen zwischen den beiden Werten können bis zu einer Höhe von +/- 10 kg N/ha toleriert werden.

Vor der ersten Düngegabe auf Grünland im Frühjahr muss eine DBE für das Düngjahr durchgeführt werden. Eine Düngung nach der letzten Nutzung im Vorjahr muss berücksichtigt werden. In diesem Fall ist die DBE N und P₂O₅ für das Folgejahr schon vor der herbstlichen Düngung zu erstellen. Details siehe Handbuch Düngbedarfsermittlung und Düngedokumentation.

Die DBE ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit vorzunehmen und aufzuzeichnen, sofern keine Ausnahmen geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 3).

Kleinstschlagregelung:

Für die Einheiten, die beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen aus mehreren Schlägen und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, zusammengefasst werden (Kleinstschlagregelung), gibt es keine Bedingungen hinsichtlich Historie, Bewirtschaftung oder Bodenverhältnissen hinsichtlich der zusammenzufassenden Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten. Als Berechnungsgrundlage der Düngbedarfsermittlung kann eine in den zusammengefassten Schlägen angebaute Kultur frei ausgewählt werden. Sobald Gemüse nach Gemüse angebaut wird, ist für die DBE verpflichtend ein N_{min}- Wert zu nutzen.

Werden Erst- und Zweitbelegung zu einer DBE zusammengefasst, so ist für die DBE ebenfalls verpflichtend ein N_{min}- Wert zu nutzen.

Bewirtschaftungseinheiten im Gemüse- und Erdbeeranbau:

Die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten bei Schlägen > 0,5 ha ist im Gemüse- und Erdbeeranbau bei gleichen Bodenverhältnissen möglich. In der Fruchtfolge Gemüse nach Gemüse kann der Betrieb dann Kulturen aus einer Gruppe als Vorkultur(en) für die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten zusammenfassen (Gruppeneinteilung siehe „Handbuch Düngbedarfsermittlung und Düngedokumentation“). Für die DBE wird die Vorkultur mit dem größten Flächenanteil gewählt. Bei Erdbeeren sollte wenigstens das gleiche Kulturverfahren (Foliendamm oder Normalkultur) vorliegen. Der Betrieb muss für die gebildete Bewirtschaftungseinheit nur eine Bodenprobe ziehen und eine DBE anfertigen.

§ 3 Abs. 3

Die nachträglich eingetretenen Umstände sind nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachzuweisen. Das Vorgehen in NRW hierzu findet sich im „Handbuch Düngbedarfsermittlung und Düngedokumentation“.

Auch die Ermittlung des N-Düngebedarfs gemäß Anlage 4 Tabelle 8 Zeile 15 für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau hat nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfolgen.

§ 3 Abs. 4

Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat ermittelt bzw. festgestellt worden sind.

Bei flüssigen Wirtschaftsdüngern wird die Ermittlung des Nährstoffgehaltes mittels NIR-Sensortechnik gemäß DLG-Zertifizierung anerkannt. Der Stand der Zertifizierung kann unter www.dlg.org (DLG-Prüfberichte 6796, 6801, 6809, 6811 – Stand 11/2018) bzw. www.landwirtschaftskammer.de abgerufen werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist die regelmäßige Aktualisierung der Kalibration nach Herstellervorgaben (z.B. jährlicher Wartungsvertrag). Zu dokumentieren sind neben den gemessenen Nährstoff- und TS-Gehalten die Wirtschaftsdüngerart, die Aufbringmenge, der Sensortyp und das Kalibrationsmodell. Zur Dokumentation muss jeweils mindestens ein Durchschnittswert je Aufbringungszeitraum aufgezeichnet werden. Hierbei wird zwischen drei Aufbringungszeiträumen unterschieden. Frühes Frühjahr (Aufbringung zu Winterungen), spätes Frühjahr (Aufbringung zu Sommerungen) und Herbstaufbringung. Sofern eine Meldung gemäß § 3 WDüngNachwV erforderlich ist, sind mindestens je Aufbringungszeitraum die durchschnittlichen Nährstoffgehalte (einschließlich TS-Gehalt), die Aufbringmengen und Wirtschaftsdüngerart zu melden. Empfohlen wird bei Einsatz der NIRS-Technik eine schlagspezifische Ermittlung und Dokumentation der Aufbringmenge und Nährstoffgehalte einschließlich TS-Gehalt.

Können über NIRS-Technik einzelne, verpflichtend vorgegebene Parameter nicht ermittelt werden (z. B. Phosphat), ist der fehlende Wert über Probenahme und Nährstoffanalyse oder die Übernahme von Richtwerten zu ermitteln.

§ 3 Abs. 6

Der Nachweis einer schädlichen Gewässeränderung muss auf der Basis wasserrechtlicher Vorschriften durch die Wasserbehörde erfolgen. Die Quelle der Verursachung des Eintrags ist in Zusammenarbeit von Dünge- und Wasserbehörde zu ermitteln. Es ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

§ 4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

Mit der Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat werden N- und P-Obergrenzen der Nährstoffzufuhr festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Umfassende Details zur Düngebedarfsermittlung und Düngeedokumentation sind dem Handbuch zu entnehmen.

Die Landwirtschaftskammer NRW legt als zuständige Fachbehörde verbindlich für Stickstoff Bedarfswerte, Standarderträge, mögliche Zu- und Abschläge sowie die zur Berechnung der P-Entzüge notwendigen Standarderträge und P-Konzentrationen für alle nicht in der DüV aufgeführten Kulturen fest.

§ 4 Abs. 1 und 2

Die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabellen 2 und 9 beziehen sich auf die Anbauperiode.

Für Kulturen, für die im Betrieb keine repräsentativen Ertragswerte vorliegen, sind plausible standort- oder betriebsspezifische Ertragswerte zu verwenden, z.B. Nachbarbetriebe, Ergebnisse der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung - BEE. Betriebe, die eine Kultur zum ersten Mal anbauen, können auch Standarderträge der DüV verwenden, bzw. in den Anbaujahren 2-5 entsprechende Mittelwerte aus Standardertrag und Betriebsertrag bilden.

Die Angabe von Erträgen erfolgt generell in dt/ha ohne Kommastellen. Insbesondere bei Gemüsekulturen mit nicht gewichtsmäßig erfassten Erträgen (z.B. Bund, Schalen, Stück) sind die Tabellenwerte (Anlage 4 Tabelle 4) anzusetzen, es sei denn, es wird ein Mehrertrag vom Betrieb nachgewiesen.

Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (Zeile 8) und der organischen Düngung der Vorjahre (Zeile 9):

Die Stickstoffabschläge nach den Zeilen 8 und 9 der Anlage 4 Tabelle 1 sind nur einmal innerhalb des Düngjahres anzurechnen und können beim Anbau mehrerer Kulturen innerhalb des Jahres, wie insbesondere im Gemüsebau, auf mehrere Kulturen aufgeteilt werden. Es sind gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 5 mindestens 10 % des Gesamtstickstoffs aus allen aufgebrauchten, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Anlage 4 Tabelle 1 Zeile 9 zu berücksichtigen. Im Falle der Aufbringung von Kompost kann die 10 %ige N-Nachlieferung aus der organischen Düngung auch auf drei Jahre mit jeweils 4, 3 und 3 % aufgeteilt werden. Zu empfehlen ist jedoch eine einmalige 10 %ige Berücksichtigung im Folgejahr.

Die in Anlage 4 Tab. 1 Zeile 10 anzurechnende Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres) ist die Kultur, die als letzte im Vorjahr Pflanzenrückstände hinterlassen hat und deren Ernte vor dem Jahreswechsel begonnen hat oder beginnen konnte.

Vorkultur ist die Kultur, die innerhalb eines Vegetationsjahres vor der zu betrachtenden Kultur angebaut wurde (z.B. Zwischenfrucht).

In Anlage 4 Tabelle 7 sollte ab einem Leguminosenanteil von 75 % der Wert für Leguminosen und bei kleiner 75 % der Wert für Nichtleguminosen verwendet werden.

Entsprechend der Formulierung in der DüV sowie den Werten für die Nachlieferungen von Zwischenfrüchten in Anlage 4 Tabelle 7 sind bei der Folgekultur sowohl die Nachlieferungen aus der Vorfrucht als auch die aus der Zwischenfrucht anzusetzen.

Gemüsebau

Bei mehrschnittigen Kulturen im Gemüsebau ist der einem Schnitt folgende Schnitt nicht als neue Kultur zu bewerten, folglich ist keine weitere Nmin- Probe erforderlich, aber eine DBE. Die Abschläge aufgrund der Stickstoffnachlieferung (Anlage 4, Tabelle 4) gelten für die Folgekultur nach dem letzten Schnitt.

Für die N-Nachlieferung aus den Ernte- und Putzresten müssen auf Flächen, auf denen Ernte- und Putzreste aufgebracht wurden, die Werte aus Anlage 4, Tabelle 4, Spalte 5 DüV bei der DBE angerechnet werden. Im Falle von Ernte- und Putzresten aus Mischungen von verschiedenen Gemüsekulturen sind die Werte für die Kultur mit dem überwiegenden Gewichtsanteil zu wählen. Die o.g. Anrechnung ist zusätzlich zur N-Nachlieferung aus den Ernte- und Putzresten der Vorkultur durchzuführen.

Ein Nmin-Richtwert darf auf Flächen, auf denen Ernte- und Putzreste aufgebracht wurden, nicht genutzt werden, sondern für die DBE ist eine Nmin-Probe verpflichtend vorgeschrieben. Wird die Nmin-Probe frühestens vier Wochen nach Aufbringen der Ernte- und Putzreste durchgeführt, dürfen die Abschlüsse nach Anlage 4, Tabelle 4, Spalte 5 DüV um bis zu zwei Drittel verringert werden. Diese Regelungen gelten unabhängig von Vor- und Folgekulturen.

§ 4 Abs. 3 (Phosphatdüngbedarf)

Auf Flächen mit einem P_2O_5 -Gehalt > 20 mg/100 g Boden (CAL) darf der P-Bedarf im Rahmen einer dreijährigen Fruchtfolge gerechnet werden. Auf Flächen mit einem P_2O_5 -Gehalt < 20 mg/100 g Boden (CAL) darf in einer bis zu sechsjährigen Fruchtfolge gerechnet werden. Der errechnete P_2O_5 -Düngbedarf der jeweilig zulässigen Fruchtfolge stellt die P_2O_5 -Düngungsobergrenze dar, die nicht überschritten werden darf. Im „Handbuch zur Düngbedarfsermittlung und Düngedokumentation“ sind Details geregelt.

Bei der Neuanlage von Dauerkulturen werden durch den Aufbau des Rhizoms in den ersten drei Jahren erhebliche Mengen Phosphat aus dem Boden entzogen, allerdings nicht mit der Ernte abgefahren. Für die Dauerkulturen Spargel und Rhabarber kann bei der Ermittlung des Phosphatbedarfs in den ersten drei Jahren die Einlagerung im Wurzel- oder Rhizombereich berücksichtigt werden, für Erdbeeren im ersten Jahr. Unberührt davon bleiben jedoch die Vorgaben des § 3 Abs. 6.

Betriebe mit einem Anteil von über 75 % Gemüseflächen dürfen aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Fruchtfolgen den Phosphat-Bedarf aller im Betrieb bewirtschafteten Schläge anhand der im Betrieb am häufigsten umgesetzten Fruchtfolge (maximal über eine dreijährige Fruchtfolge hinweg) ausrechnen.

§ 4 Abs. 4 (Im Boden verfügbare Nährstoffmengen)

Alle Untersuchungen auf im Boden verfügbare Nährstoffmengen sollten mit den im VDLUFA-Methodenbuch genannten Methoden erfolgen.

Die Labore sollten den nach Landesrecht zuständigen Behörden ihre Fachkompetenz in geeigneter Weise nachweisen (z.B. Teilnahme an Ringversuchen).

Für die DBE genutzte Nmin-Bodenproben sollten nicht älter als vier Wochen sein, Fristbeginn ist der Tag der Probenahme. Bei zusammengefassten Schlägen darf die Probe von einem frei wählbaren Schlag entnommen werden. Bedingungen für die Zusammenfassung von Schlägen bei der Nmin-Beprobung sind dem „Handbuch Düngbedarfsermittlung und Düngedokumentation“ zu entnehmen.

Gemüseanbau

Nach § 4 (4) Satz 2 DüV sind bei einer unterjährigen Fruchtfolge Gemüse nach Gemüse die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Die Analyse durch ein qualifiziertes Labor ist dabei der Regelfall. In begründeten Fällen ist abweichend von dem VDLUFA-Methodenbuch eine Analyse mit einem Teststäbchen und einer anschließenden Messung mit einem Reflektometer zulässig, wenn der Vorgang nach Maßgabe der

nach Landesrecht zuständigen Stelle protokolliert wird. Folgend sind begründete Fälle aufgeführt:

- zeitlich sehr dichte Kulturabfolge (Neubestellung erfolgt binnen einer Woche nach Ernte)
- wenn die Frist von zwei Wochen nicht eingehalten werden kann
- weitere Fälle nur in Abstimmung mit der nach Länderrecht zuständigen Behörde

In Dammkulturen mit Fertigation ist die gültige Nmin-Probe aus dem fertigierten Damm zu entnehmen. Der ermittelte Nmin-Wert bezieht sich somit nur anteilig auf die Fläche. Dieses Verhältnis ist zu berücksichtigen.

In Tabelle 4 Anlage 4 ist bei verschiedenen Kulturen vorgegeben, dass die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden in der 4. bzw. 6. Kulturwoche durchzuführen ist. Bei speziellen Anbauverfahren (Damm-, Folienanbau) für diese Kulturen kann die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden auch zu Kulturbeginn erfolgen.

§ 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- oder P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

§ 5 Abs. 1 (Nicht aufnahmefähige Böden)

Wassergesättigt

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

Schneebedeckt

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlages sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Gefrorener Boden

Eine Aufbringung auf gefrorenem Boden ist nicht zulässig. Es gibt keine Ausnahmen mehr.

§ 5 Abs. 2 (Abstandsregelung - Vermeidung des direkten Eintrags in Gewässer)

Folgende Geräte entsprechen den Anforderungen des § 5 Abs. 2, die eine Reduzierung des geforderten Mindestabstandes auf 1 m ermöglichen:

Tabelle 1: Düngetechniken mit genauer Platzierung

Mineraldüngerstreuer	<ul style="list-style-type: none"> - Kastenstreuer - Reihenstreuer - Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung* - Pendelrohrstreuer mit Grenzstreueinrichtung* - Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung*
Flüssigdüngertechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzspritze - Schleppschlauch - Injektionstechnik
Güllewagen	<ul style="list-style-type: none"> - Schleppschlauch - Schleppschuh - Injektionstechnik - Schlitztechnik
Miststreuer	<ul style="list-style-type: none"> - liegende Walzen - stehende Walzen mit Grenzstreueinrichtung*

*) Grenzstreueinrichtungen

bei Pendelrohrstreuern

= Grenzstreubock, Grenzstreurohr, Randstreuplatte

bei Scheibenstreuern

= Streuschirm, Leitbleche, Streufächer, Randstreuscheiben, Einseitiges Verändern der Streuscheibendrehzahl:
Durch Verändern der Drehzahl beider Scheiben bei Scheibenstreuern wird eine Veränderung der gesamten Streubreite erreicht. Die Maßnahme ist daher nicht mit einer Grenzstreueinrichtung gleichzusetzen.

bei Miststreuern

= Leitblech

Der direkte Eintrag in Gewässer, das Abschwemmen von N- oder P-haltigen Düngemitteln in Gewässer oder der nicht eingehaltene Mindestabstand von einem Meter zur Böschungsoberkannte stellt Verstöße dar.

§ 5 Abs. 3 (Abstandsregelung - Geneigte Flächen/Stark geneigte Ackerflächen)

Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen zählen (unter Verweis § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2) zu Ackerland im Sinne der DüV, daher gelten die Regelungen für stark geneigte Flächen auch für diese Kulturen.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die kein Ackerland sind (z.B. Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Wein, Kernobst) gelten die Abstandsaufgaben für stark geneigte Flächen (§ 5 Abs. 3 Satz 1), jedoch nicht die Auflagen aus § 5 Abs. 3 Satz 2.

Die Einschätzung der Zustände „entwickelte Untersaat“ und „hinreichende Bestandsentwicklung“ ist vor Ort vorzunehmen (Beurteilungsspielraum).

Als **direktes Einbringen** in den Boden gelten:

- Injektionstechniken einschließlich Schlitztechniken
- Techniken, bei denen Ausbringung und Einarbeiten im selben Arbeitsgang erfolgen (Gerätekombinationen, z.B. Güllegrubber)

Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Zur Klarstellung

Das absolute Düngeverbot nach Düngeverordnung beträgt 1 Meter ab Böschungsoberkante auf ebenen Flächen (Länderwassergesetze können darüberhinausgehende Regelungen haben) und dann gestuft in Abhängigkeit von der Hanglage 3, 5 und 10 Meter. Um direkte Einträge in Gewässer zu vermeiden, ist in jedem Fall ein Mindestabstand von 4 m ab Böschungsoberkante bei der Aufbringung einzuhalten, wenn keine exakte Technik eingesetzt wird.

Kulissen können eine Hilfestellung bei der Ermittlung potentiell betroffener, landwirtschaftlich genutzter Flächen geben. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

Die Auflagen gelten ab Böschungsoberkante bzw. Linie des Mittelwasserstandes. Es ist unerheblich, welche Flächennutzung in dem Bereich vorliegt. Die Abstandsaufgaben gelten somit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der in § 5 Abs. 3 genannten Bereiche.

Anmerkung: Zur Unterstützung bei der Ermittlung der Hangneigung am Gewässer hat NRW eine „Suchkulisse Randstreifen nach WHG §38a oder DüV §5 in NRW“ veröffentlicht unter <https://www.elwasweb.nrw.de> (Karte – Oberflächengewässer – Suchkulisse Randstreifen nach WHG §38a oder DüV §5 in NRW).

Diese Suchkulisse, die nicht rechtsverbindlich ist, ist eine auf überwiegend digitalen Daten basierende Einordnung und kann in Einzelfällen von den realen Bedingungen vor Ort abweichen. In diesen Fällen können die Bewirtschafter/innen die Hangneigung eigenverantwortlich selbst berechnen und dokumentieren. Die entsprechenden Informationen und die Verfahrensweise der Hangneigungsfeststellung sind unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/suchkulisse-hangneigung.htm> zu finden. Die Dokumentation der in Eigenverantwortung ermittelten Hangneigung muss bei Kontrollen vorgelegt werden.

Neben der Düngeverordnung 2020 schränkt das Wasserhaushaltsgesetz und die Pflanzenschutzanwendungsverordnung die Bewirtschaftung an Gewässern weiter ein. Zu beachten ist insbesondere die Begrünungspflicht nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38a (bei 5 % Hangneigung innerhalb 20 m von der Böschungsoberkante) im 5 m Streifen.

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

§ 6 Abs. 1 (Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland)

Als unbestellt gilt auch Ackerland, auf dem sich abgemulchtes bzw. zerkleinertes oder abgefrorenes bzw. abgestorbenes Aufwuchsmaterial (z.B. Zwischenfrüchte) befindet. Bei der Anwendung von Direktsaatverfahren ohne flächige Bodenbearbeitung unmittelbar nach der Aufbringung ist die Pflicht zur Einarbeitung mit anderen Anforderungen an eine umweltschonende Bewirtschaftung abzuwägen.

Zur Einarbeitung können alle Bodenbearbeitungsgeräte herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

Das Einarbeitungsgebot gilt auf jeden Fall für

- Gülle,
- Geflügelmist inkl. Geflügelkot,
- Gärrückstände,
- sonstige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff.

Ausgenommen sind Kompost, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit weniger als 2 % TM. Zur Feststellung des TM-Gehalts ist ein Nachweis erforderlich.

§ 6 Abs. 2 (Harnstoff)

Die Vorgaben gelten für Harnstoff als Düngemittel sowie auch in mechanischen Düngemittelmischungen, wenn der Amid-Stickstoffanteil des Harnstoffs im Düngemittel oder dem Mischprodukt über 44 % liegt.

Sie gelten nicht für den Einsatz von Harnstoff (oder AHL) als Blattdünger.

§ 6 Abs. 3 – Streifenförmige Aufbringung auf den Boden

Unter mehrschnittigem Feldfutterbau im Sinne von § 6 Abs. 3 ist unabhängig von der Verwendung der ein-, über- oder mehrjährige Anbau von Ackergras, wie zum Beispiel Weidelgrasarten, oder Leguminosen, also zum Beispiel Rotklee oder Luzerne in Reinkultur bzw. in Gemischen als Klee gras oder Luzernegrass, auf Ackerflächen zu verstehen. Es muss mind. 2-mal während der Standzeit bzw. der Vegetationszeit geschnitten werden.

Andere Verfahren

Als andere Verfahren im Hinblick auf vergleichbare Ammoniakemissionen gelten auch Verfahren zur Behandlung der Wirtschaftsdünger, bei denen eine mindestens gleiche Wirkung der Ammoniakreduktion nachgewiesen und sie durch die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigt wurden.

§ 6 Abs. 4 (Berechnung des N_{org} Anfalls, ehemals 170 kg N Grenze)

Bei der Einhaltung der Obergrenze wird im Gegensatz zu anderen Stellen der DüV nicht auf das Düngejahr, sondern allein auf das Jahr Bezug genommen. Insofern sollte zur Bestimmung und Kontrolle das Kalenderjahr herangezogen werden.

In NRW darf bis auf Weiteres auch das Wirtschaftsjahr oder ein frei wählbarer Zeitraum gewählt werden.

Die Bezugszeiträume zu den Aufsummierungen nach § 6 (4) DüV und § 10 DüV dürfen sich in NRW unterscheiden. Empfohlen wird für beide Zeiträume das Kalenderjahr. Der Bezugszeitraum nach § 6 (4) DüV muss genau 12 Monate betragen.

Die Berechnung der anfallenden Stickstoffmenge erfolgt in der Regel anhand der Ausscheidungswerte in Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 und den Tierzahlen.

Betriebsindividuelle Werte für Stickstoffausscheidungen (Stallbilanzen) können verwendet werden, wenn sie in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt wurden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzuzeichnen.

Bei der Berechnung der aufgetragenen Stickstoffmenge müssen abgegebene bzw. aufgenommene organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, berücksichtigt werden.

Detaillierte Regelung für NRW sind den „Handlungsanweisungen zur Berechnung der betriebsindividuellen N_{org}-Obergrenze und weiterer Dokumentationspflichten, inkl. Wirtschaftsdüngercheck“ zu entnehmen.

§ 6 Abs. 8 (Sperrzeiten)

Die Sperrzeiten gelten für alle Stoffe, die mehr als 1,5 % Gesamt-N in der TM bzw. mehr als 0,5 % Phosphat in der TM aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Stoffe, die den Erläuterungen zu § 2 Nr. 11 unterliegen.

Tabelle 2: Sperrfristen für Düngemittel nach DüV 2020 (Nicht-Nitratbelastet)

Nicht-Nitratbelastete Flächen					
Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ⁴					
	Beginn	Ende	Vorgabe	Anmerkung	Aussaat
Kultur					
Acker	ab Ernte letzte Hauptkultur ³	31.01.	Sperrfrist		
	Ausnahmeregelungen von Sperrfrist auf Ackerland				
	ab Ernte letzte Hauptkultur ¹	01.10.	max. 30 kg NH ₄ -N/ha, 60 kg Nges/ha	Winterraps	Aussaat bis 15.09.
				Zwischenfrüchte ² /Feldfutter ² (mit und ohne Herbstnutzung)	Aussaat bis 15.09.
(Dauer-) Grünland/ mehrj. Feldfutterbau	01.09.	Beginn Sperrfrist	max. 80 kg Nges/ha	Flüssige organische Düngemittel	Aussaat bis 15.05.
	01.11.	31.01.	Sperrfrist		Aussaat bis 15.05.
Gemüse/ Erdbeeren	02.12.	31.01.	Sperrfrist		
Düngemittel					
Festmist (Huf-/ Klautiere), Kompost	01.12.	15.01.	Sperrfrist		
Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem P ₂ O ₅ -Gehalt ⁵					
Düngemittel					
Phosphathaltige Düngemittel⁵	01.12.	15.01.	Sperrfrist	Acker	
				Grünland	

¹ = Getreide

² Sommerung als Folgekultur

³ Für **2. Hauptkulturen** gilt: max. ermittelter Düngebedarf bei Nutzung im Anbaujahr, Aussaat bis 10.08.

⁴ **wesentlicher N-Gehalt:** Düngemittel mit > 1,5 % N in der TM. Düngemittel mit < 1,5 % N in der TM dürfen auch während Sperrfrist ausgebracht werden.

⁵ **wesentlicher P₂O₅-Gehalt:** Düngemittel mit > 0,5 % P₂O₅ in der TM. Düngemittel mit < 0,5 % P₂O₅ in der TM dürfen auch während Sperrfrist ausgebracht werden.

Letzte Hauptfrucht: Wird nach der im Sommer geernteten Kultur noch eine Zweitkultur angebaut und im Kalenderjahr der Ansaat geerntet, ist dies die letzte Hauptfrucht i.S.d. Regelung.

Mehrfähriges Feldfutter im Sinne von § 6 Abs. 8 Nr. 2 muss bis zum Ablauf des 15. Mai gesät worden sein, mindestens einmal überwintern und die Nutzung muss in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erfolgen.

Das mehrjährige Feldfutter darf im Herbst nach dem letzten Schnitt nur gedüngt werden, wenn im folgenden Frühjahr noch mindestens eine Nutzung erfolgt.

Mehrfährige Energiepflanzen können wie mehrjähriger Feldgrasanbau behandelt werden, wenn ein vergleichbarer N-Düngebedarf besteht.

Sperrzeiten nach § 6 Abs. 8 Nr. 1 gelten nur für Ackerflächen, nicht für landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 2 Nr. 1 (also nicht z.B. für Baumobst-, Reben- oder Hopfenflächen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Zierpflanzenflächen). Die Sperrzeit nach § 6 Abs. 8 Satz 3 für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 2 Nr.1, also u. a. auch für Rebflächen.

§ 6 Abs. 9 (Abweichungen von den Sperrzeiten)

Es gibt Ausnahmen von der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Ackerland. So haben 2. Hauptkulturen (Aussaat bis 10. August) weiterhin einen individuellen N-Düngebedarf. Auf Flächen in Nicht-Nitratbelasteten Gebieten dürfen wie bisher Zwischenfrüchte (inkl. Feldfutter), Winterraps, (Saat bis 15. September) und Wintergerste (Aussaat bis 1. Oktober) bis zu einer Höhe von maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N im Herbst gedüngt werden, wenn ein Düngebedarf vorliegt. Der Düngebedarf muss vor der Aufbringung für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit ermittelt werden. Für Zwischenfrüchte (inkl. Feldfutter) ist der N-Düngebedarf immer 60 kg N/ha. Nach der Hauptfruchternte ist der Düngebedarf abhängig von der Vorfrucht, so dass eine Düngung i.d.R. nur nach der Getreideernte möglich ist. Details zur Düngebedarfsermittlung nach der Hauptfruchternte sind dem „Handbuch Düngebedarfsermittlung und Düngeokumentation“ zu entnehmen.

Bei einer 2. Hauptkultur im Sinne einer letzten Hauptfrucht muss deren Ernte (Schnittnutzung/Beweidung) noch im Ansaatjahr erfolgen.

Die Sperrfrist für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen beginnt am 2. Dezember endet mit Ablauf der 31. Januar. Bei einer Ernte der Hauptfrucht vor dem 2. Dezember beginnt die Sperrfrist, wie im Ackerbau, nach Ernte der Hauptfrucht, ausgenommen Dauerkulturen (Rhabarber, Erdbeeren, Spargel).

Eine Rückführung von Ernte- und Putzresten aus dem Gemüsebau und Weinbau (Trester) gilt nicht als zusätzliche Nährstoffzufuhr im Sinne der DüV, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die in der Verarbeitungsanlage anfallenden Erntereste könnten grundsätzlich (insbesondere hinsichtlich Menge und Konsistenz) auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen,
2. mit Ausnahme einer für die Verteilung evtl. notwendigen Zerkleinerung erfolgt keine weitere Verarbeitung, so dass die Konsistenz der Erntereste im Wesentlichen erhalten bleibt, die Erntereste können auch in Mischungen ausgebracht werden.

3. Die Aufbringung sollte innerhalb von fünf Tagen nach dem Anfall erfolgen. Anfall ist dabei der Zeitpunkt, in dem offenbar wird, dass eine Verwertung/Vermarktung von Teilen des Erntegutes (z.B. Umblätter, Ausschussware) ausgeschlossen ist.

4. Die anfallenden Erntereste werden wieder auf Ursprungsflächen breitflächig verteilt.

Ist einer der 4 Punkte nicht erfüllt, dürfen die Ernte- und Putzreste innerhalb der Sperrfrist nicht ausgebracht werden. Welcher Zeitraum für die Sperrfrist einzuhalten ist, entscheidet die letzte Hauptkultur. Für ackerbauliche Kulturen beginnt die Sperrfrist nach der Ernte der Hauptkultur. Für gemüsebauliche Kulturen gilt die Sperrfrist ab 2. Dezember bis zum 31. Januar Zur Anrechnung von innerbetrieblich ausgebrachten Ernteresten siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 und 2. Ist einer dieser Punkte nicht erfüllt, handelt es sich um die Aufbringung eines Wirtschaftsdüngers pflanzlicher Herkunft

§ 6 Abs. 10 (Sperrzeitverschiebungen)

Es können Verschiebungen nur solcher Sperrzeiten genehmigt werden, deren Beginn und Ende durch ein Datum festgelegt sind, da der Beginnzeitpunkt „nach Ernte der Hauptfrucht“ nicht verschoben werden kann.

Die Genehmigung der Verschiebung der Sperrzeit sollte eine einzelbetriebliche Antragstellung voraussetzen. Der Antrag muss den Antragsteller eindeutig erkennen lassen und eine Begründung enthalten. Die zur Aufbringung vorgesehenen Flächen müssen identifizierbar sein.

Für Betriebe, die unter gleichen regionaltypischen Gegebenheiten und Anbaubedingungen gem. § 6 Abs. 10 wirtschaften, kann ein gemeinschaftlicher Sammelantrag gestellt werden, sofern die einzelnen Betriebe eindeutig erkennbar sind und eine einheitliche Begründung vorliegt.

Anträge auf Verschiebung können nur rechtzeitig (Empfehlung: mindestens fünf Arbeitstage) vor Beginn der in § 6 Abs. 8 und 9 genannten Zeiträume oder - im Falle der Vorverlegung - vor dem beantragten neuen Beginn der Sperrzeit gestellt werden.

Die Genehmigungen gelten einmalig für die jeweilige Sperrzeit.

Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 (Berücksichtigung von Umweltbelangen, insbesondere der Gewässerqualität, bei der Erteilung von Genehmigungen) wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 6 Absatz 10 kann eine Verschiebung der Sperrfrist um bis zu vier Wochen mit entsprechender Begründung genehmigt werden.

Die Genehmigung der Sperrfristverschiebung erfolgt auf einzelbetriebliche Antragstellung hin. Der Antrag muss den Antragsteller eindeutig erkennen lassen und eine Begründung enthalten. Die für die Aufbringung vorgesehenen Flächen müssen identifizierbar sein. Die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung gilt für alle betroffenen Düngemittel, somit auch für Stallmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost, Champost und Klärschlammkompost.

Anträge auf Verschiebung müssen rechtzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sperrfristen bzw. - im Falle der Vorverlegung - vor dem beantragten neuen Beginn

der Sperrzeit gestellt werden. Im Voraus ist das Einvernehmen der zu beteiligenden Kreisbehörde abzuklären.

Das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ist herzustellen.

Die Genehmigungen gelten einmalig für die jeweilige Sperrzeit. Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Eine Sperrfristverschiebung darf auf keinen Fall zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen. Innerhalb eines Betriebes darf es nur eine einheitliche Verschiebung nach vorne **oder** nach hinten geben.

Eine Sperrfristverschiebung ist nur möglich

- für Grünland, Dauergrünland, mehrjähriges Feldfutter
- für Ackerland zu Winterraps, Wintergerste, Feldfutter, Zwischenfrüchte, Rhabarber und Gemüse.

D. h., dass bei einer Verschiebung nach vorne auch nur diese Kulturen vor dem 1. Februar und nur bei Düngbedarf gedüngt werden dürfen. Ein Düngbedarf kann vorliegen bei Winterraps, Wintergerste, winterharter Zwischenfrucht mit Frühjahrsnutzung und bei Folienabdeckung auch für Rhabarber. Andere Winterungen, wie z.B. Winterweizen, Triticale, Winterroggen, dürfen auf keinen Fall vor dem 1. Februar gedüngt werden, da dies einer Verkürzung der Sperrfrist (ab der Hauptfruchternte bis 31. Januar) entspräche.

Sperrfristverschiebung bei kreisübergreifend wirtschaftenden Betrieben

Der Landwirt/die Landwirtin kann die Sperrfrist für seinen/ihren gesamten Betrieb nur in eine Richtung verschieben. Dies gilt für alle Flächen (Acker- und Grünlandflächen), auch wenn die Flächen in zwei oder mehreren Kreisen liegen.

Wenn einer der Kreise eine Verschiebung ablehnt oder nur eine Verschiebung in einem anderen Kreis zulässt als der Kreis, in dem der Unternehmenssitz liegt (= Antragskreis), kommt es theoretisch immer zu einer Verkürzung der Sperrfrist. Um dies zu verhindern, muss der Landwirt/die Landwirtin z.B. bei einer Verschiebung um 14 Tage nach vorne auch auf den Flächen des Nicht-Antragskreises bereits 14 Tage vorher auf die Düngung verzichten und darf erst wieder ab 1. Februar mit Düngungsmaßnahmen beginnen. Somit verlängert sich die Sperrfrist für die Flächen, die nicht im Antragskreis liegen um 14 Tage.

Bei einer Verschiebung um 14 Tage nach hinten (z.B. 15. Oktober bis 15. Dezember) beginnt die Sperrfrist auf den Flächen des Nicht-Antragskreises trotzdem schon am 1. Oktober und endet auch erst wieder am 15. Februar, was ebenfalls eine Verlängerung der Sperrfrist im Nicht-Antragskreis bedeutet.

Der Landwirt/die Landwirtin muss nicht zwingend in allen Kreisen, in denen er/sie Flächen bewirtschaftet, einen Antrag zur Sperrfristverschiebung stellen. Die Kreisstelle, bei der der Antrag zur Sperrfristverschiebung gestellt wird, informiert die benachbarte Kreisstelle über die Verschiebung.

Vorgaben zur Aufbringung von Düngemitteln mit einem TS-Gehalt < 2 % innerhalb der Sperrfrist

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen gemäß § 6 Abs. 8 DüV auf Ackerland ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31. Januar und auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. Januar nicht aufgebracht werden (Achtung: Sperrfrist für Grünland in Nitratbelasteten Gebieten: 1. Oktober bis einschließlich 31. Januar!). Ausnahmen werden über § 6 Abs. 9 DüV geregelt. Gemäß § 6 Abs. 10 Satz 3 DüV kann eine Ausnahme von den Sperrfristen (§ 6 Abs. 8 und 9 DüV) bei Düngemitteln mit < 2% TS auf einzelbetrieblichen Antrag hin genehmigt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden. Eine Ausnahmegenehmigung für Flächen in belasteten Gebieten ist nicht möglich.

Folgende Bedingungen sind bei einer Ausbringung von Düngemitteln mit einem TS-Gehalt < 2 % innerhalb der Sperrfrist einzuhalten:

1. Der Antragsteller weist anhand einer Analyse nach, dass es sich um ein Düngemittel mit einem TS-Gehalt < 2 % handelt. Zudem sind der Gesamt-N-, NH₄-N- und P₂O₅-Gehalt zu analysieren und vorzulegen.
2. Die N-Gesamtausbringungsmenge ist gemäß § 6 (10) auf maximal 30 kg/ha N begrenzt. Die ausgebrachte Menge ist bei der nächstfolgenden Düngebedarfsermittlung und bei der Dokumentation der Düngemaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. Hierzu gibt es keine Ausnahmeregelung.
4. Die vorgesehenen Ausbringflächen sind anzugeben (Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. Feldblock, Schlagnummer, Teilschlag).
5. Bei der Auswahl der Flächen sollten möglichst ebene Stücke bevorzugt werden, um Abschwemmungen zu vermeiden. Keine Ausnahmen für stark geneigte Flächen.
6. Die Aufbringung sollte möglichst auf Grünlandflächen erfolgen, nicht jedoch auf Standweiden. Steht kein Grünland zur Verfügung, kann eine Aufbringung auch auf bodenbedeckenden Beständen von Feldgras, winterharten Zwischenfrüchten, Winterraps und Wintergerste nach Getreidevorfrucht erfolgen. Vor der Aufbringung ist eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Die aufgebrachten N-Mengen zu Winterraps oder Wintergerste sind bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen. Auf bestelltem Acker müssen flüssige, organische Düngemittel, einschließlich

Wirtschaftsdünger, streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

7. Eine Aufbringung auf unbestellten Flächen ist nicht zulässig.

8. Vorrangig sollte die Aufbringung auf wenig wassersensiblen Flächen erfolgen. Das heißt, möglichst außerhalb von Wasserschutzgebieten, bei Aufbringung innerhalb von Wasserschutzgebieten vorzugsweise in der Zone III.

9. Eine Genehmigung kann nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen. Das jeweils zuständige Ordnungsamt ist über die Ausnahmegenehmigung zu informieren, so dass bei eventuell eingehenden Beschwerden und Anzeigen aus der Bevölkerung keine unnötigen Verfahren eingeleitet werden.

§ 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

Sofortige Einarbeitung gem. § 7 Abs. 2 und 3 bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

§ 10 Aufzeichnungen

§ 10 Abs. 1 (Aufzeichnung der Düngedarfsermittlung)

Die Aufzeichnung der Düngedarfsermittlung (DBE) für N und P_2O_5 muss für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit oder die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen vor der ersten Düngungsmaßnahme vorliegen. Dies gilt auch für alle Winterungen und Zwischenfrüchte.

Für die Winterungen müssen die Düngedarfsermittlungen komplett vor der Herbstdüngung erfolgen. Im Frühjahr muss die Düngedarfsermittlung N durch aktuelle N_{min} -Werte aktualisiert werden. Im Falle von Zwischenfrüchten ist zunächst immer zu prüfen, ob ein Düngedarf besteht (in Abhängigkeit von der Vorfrucht und dem Leguminosenanteil). Besteht ein Darf, hat die Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde den N-Düngedarf für alle Zwischenfrüchte auf 60 kg N festgelegt. Ein P_2O_5 -Düngedarf besteht nur bei einer Nutzung (Schnittnutzung/Beweidung) der Zwischenfrucht. Dieser ist nach der P_2O_5 -Abfuhr zu ermitteln. Eine P-Zufuhr im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung ist ggf. möglich. Der N- und P_2O_5 -Düngedarf zu Zwischenfrüchten ist zu dokumentieren. Die Auflage, dass im Herbst max. 30 kg NH_4 oder 60 kg N ges aufgebracht werden dürfen, schränkt die max. herbstliche N-Düngegabe unabhängig vom festgesetzten N-Düngedarfswert von 60 kg N weiter ein.

Verbindliche Detailregelungen sind dem „Handbuch Düngedarfsermittlung und Düngedokumentation“ zu entnehmen.

Die gesamtbetriebliche Summe des nach § 4 ermittelten Düngedarfs aller Schläge, Bewirtschaftungseinheiten oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen

ist nach Anlage 5 Nr. 1 als Summenwert (Gesamtbetrieblicher Düngebedarf Stickstoff in kg N bzw. Phosphat in kg P₂O₅) aufzuzeichnen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 (Aufzeichnung der Düngemaßnahmen)

Die Aufzeichnung der Düngung muss die geforderten Angaben enthalten, es gibt keine weiteren formalen Vorgaben; i.d.R. geben die in den Ländern angebotenen, elektronischen Programme und Anwendungen die Form vor. Diese geben auch die Optionen für eine eindeutige Schlagbezeichnung (z.B. in Verbindung mit Feldblocknummer, Schlagname u.a.) vor. Der Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit oder zusammengefasste Flächen müssen eindeutig identifizierbar sein.

Details zur rechtskonformen Dokumentation der Düngemaßnahmen sind dem „Handbuch Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation“ zu entnehmen.

Erfolgt die Düngung als Fertigation, ist der Fertigungsplan für die jeweilige Vegetationsperiode vor Düngebeginn zu hinterlegen. Nach Abschluss des Fertigungsplanes muss zwei Tage nach Beendigung die Summe der ausgebrachten N-/P-Mengen dokumentiert werden. D.h. einmalige Dokumentation nach Abschluss bzw. Änderung der Konzentration der Düngeflüssigkeit.

Wenn zeitgleich mit der Pflanzung gedüngt wird (z.B. Düngerstreuer und Pflanzmaschine an einem Schlepper) und sich die Düngemaßnahme somit über mehrere Tage bis hin zu einer Woche erstreckt, muss mindestens 2 Tage nach Beendigung der Pflanzung eines Schlages oder Satzes die Dokumentation der Düngung erfolgen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 (Aufzeichnung der Weidetage)

Die Aufzeichnung der Weidetage sowie Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere erfolgt nach Abschluss der Weideperiode auf gesamtbetrieblicher Ebene. Eine Dokumentation der Summe der Weidetage ist ausreichend, ein ausführliches Weidetagebuch ist nicht erforderlich.

Die Einteilung der Tierarten erfolgt nach Tier- bzw. Produktionsart. Eine weitere Differenzierung ist nicht notwendig.

Unabhängig von dieser Bestimmung ist der N-Anfall aus der Beweidung bei der Ermittlung der im Betrieb verbleibenden N_{org}-Menge nach § 6 (4) zu berücksichtigen.

Die N- und P₂O₅-Mengen, die bei der Beweidung anfallen, werden im Rahmen der Berechnungen nach § 6 (4) ermittelt und sind im Rahmen der Anlage 5 aufzuzeichnen.

Wanderschäferie, auch in Verbindung mit Übernachtungsplätzen, unterliegt im Gegensatz zur Koppelschafhaltung nicht der Aufzeichnungspflicht.

Wanderschäferie

Die „Winterbeweidung von Fremdflächen mit Schafen“ (Wanderschäferie) fällt nicht unter den Regelungsbereich der DüV für die Beweidung (nach § 10 Abs. 2 Satz 2 DüV), da es sich nicht um eine Beweidung im Sinne der Verordnung handelt. Damit entfällt die Aufzeichnungspflicht zur Weidehaltung für den/die Flächenbewirtschafter/in der Fremdfläche (Betriebsinhaber/in). Der/die Schäfer/in muss dem/der Bewirtschafter/in der Fremdfläche daher auch keine Daten zur Weidehaltung zur Verfügung stellen. Die Nutzung der (Teil-)Flächen muss der guten fachlichen Praxis

entsprechen und darf zeitlich nur von kurzer Dauer sein. Längere Nutzungen einzelner (Teil-) Flächen gelten immer als Beweidung und bedürfen daher der Aufzeichnung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 DüV.

Auch im Hinblick auf die Berechnung der betriebsindividuellen N-Obergrenze (vormals 170 kg N Obergrenze) nach § 6 Abs. 4 ist die „Winterbeweidung von Fremdf Flächen mit Schafen“ nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Beweidung im Sinne der Verordnung handelt. Der/die Schäfer/in muss allerdings genau dokumentieren, wie viele Tiere, wie lange auf Fremdf Flächen weiden, so dass er/sie den Nährstoffanfall seiner/ihrer Tiere im eigenen Betrieb exakt ermitteln kann und so prüfbar belegen kann, dass er/sie die N-Obergrenze auf seinen/ihren betriebseigenen Flächen eingehalten hat.

Diese Regelung gilt nur für die Wanderschäferei und ist nicht auf andere Tierarten übertragbar.

Achtung Ackerbau: Wenn ein/e Flächeninhaber/in eine/n Schäfer/in zur Beweidung einer Zwischenfrucht einlädt, um diese Zwischenfrucht im Sinne der Düngeverordnung zu nutzen (Nutzung evtl. wichtig für den/die Flächeninhaber/in, um die Zwischenfrucht auf einer Nitratbelasteten Fläche nach § 13a düngen zu dürfen), dann gilt diese Nutzung der Zwischenfrucht auch umgekehrt als Beweidung. Der/die Flächeninhaber/in muss somit auch diese Beweidung dokumentieren (damit er/sie die Zwischenfrucht auch düngen durfte). Auch ein reiner Ackerbaubetrieb müsste also in so einem Fall eine Weidedokumentation erstellen und auch diese Nährstoffsumme (N + P) bis zum 31. März des Folgejahres aufsummieren.

Anlage 5 (Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz)

Die Aufzeichnung des betrieblichen Nährstoffeinsatzes nach Anlage 5 bezieht sich auf das Düngejahr nach § 2 Nr. 4. In den Vorgaben/elektronischen Anwendungen und Programmen der Länder wird i.d.R. das Kalenderjahr als Bezugsbasis gewählt, ohne dass dies rechtlich verbindlich gefordert werden kann.

Anlage 5 hat den Sinn, eine Summe der insgesamt im Düngejahr aktiv aufgebrauchten N- und P_2O_5 -Mengen darzustellen. Da die Nährstoffe aus der Beweidung und der leguminen N-Bindung nicht aktiv aufgebracht werden, müssen sie bei der Summenbildung nicht berücksichtigt werden. Bei Abweichungen von der Form der Anlage 5 dürfen für die Summenbildung keine Mengen aus den in den Zeilen 1-3, 5-10 und 12 der Spalte 1 bzw. 1-2, 4-9 der Spalte 3 aufgeführten Stoffe verloren gehen (alle genannten Zeilenangaben beziehen sich auf die „Originalen“ Anlage 5 DüV).

Wenn Zeile 14, Summe N nach § 6 Abs. 4, ausgefüllt wird, darf dies nicht aus den Einträgen in Anlage 5 aufsummiert werden, sondern ist zwingend gemäß den in § 6 Abs. 4 genannten Regeln zu berechnen.

Die Bezugszeiträume zu den Aufsummierungen nach § 6 (4) DüV und § 10 DüV dürfen sich unterscheiden. Empfohlen wird für beide Zeiträume das Kalenderjahr. Der Bezugszeitraum nach § 6 (4) DüV muss genau 12 Monate betragen.

In NRW müssen die im Bsp. zur Anlage 5 genannten Angaben zwingend enthalten sein, mit Ausnahme der als optional gekennzeichneten Werte. Ausfüllhinweise sind als Anlage 4 den Vollzugshinweisen beigegefügt.

Tabelle 3: Beispiel Anlage 5



Erfassung der Daten für den jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatz

Datum der Erstellung:	31.03.2022
Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:	Musterhof
Betriebsnummer:	123456789

Angaben nach DüV § 6 (4):

Bezugszeitraum N-Obergrenze (Düngejahr von/bis) ¹ :	01.07.2020-30.06.2021
Betriebsgröße in anrechenbarer landwirtschaftlich genutzter Fläche ¹ :	160,0000 ha
Stickstoffanfall aus eigener Tierhaltung (optional) ¹ :	26928 kg N
Stickstoffaufnahmen aus organischen Düngemitteln (optional) ¹ :	0 kg N
Stickstoffabgabe aus organischen Düngemitteln (optional) ¹ :	0 kg N
Im Betrieb verbleibender N_{org} (optional) ¹ :	26928 kg N
Im Betrieb verbleibender N_{org} pro Hektar ¹ :	168,3 kg N/ha
Betriebliche N_{org} -Obergrenze (optional) ¹ :	169 kg N/ha

Angaben nach DüV § 10:

Bezugszeitraum Düngedokumentation (Erntejahr von/bis)	01.01.2021-31.12.2021
Gesamtbetrieblicher Düngedarf (DüV § 10) Stickstoff:	34 800 kg N
Gesamtbetrieblicher Düngedarf (DüV § 10) Phosphat:	17 545 kg P ₂ O ₅

Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe (DüV § 10)

Stickstoff	[kg N _{ges}]	[kg N _{pflver}] ²	Phosphat	[kg P ₂ O ₅]
Mineralische Düngemittel	15438	15438	Mineralische Düngemittel	2343
W.dünger tierischer Herkunft	21371	14577	W.dünger tierischer Herkunft	9902
Sonstige organische Düngemittel	0	0	Sonstige organische Düngemittel	0
Bodenhilfsstoffe	0		Bodenhilfsstoffe	0
Kultursubstrate	0		Kultursubstrate	0
Pflanzenhilfsmittel	0		Pflanzenhilfsmittel	0
Abfälle zur Beseitigung ³	0		Abfälle zur Beseitigung ³	0
Sonstige	0		Sonstige	0
Summe Stickstoff	36808	30013	Summe Phosphat	12245

Weidehaltung ^{1;4}	1045	Weidehaltung ^{1;4}	507
N-Bindung durch Leguminosen ^{4;5}	-		

Erfassung und Summierung des Stickstoffbedarfs (DüV § 13a)

Größe der Fläche innerhalb des Nitratbelasteten Gebietes:		ha
-----------------------------------------------------------	--	----

	Nitratbelastete Flächen [kg N]	Nicht-Nitratbelastete Flächen [kg N]	N_{ges} [kg N/ha]	$N_{mineral}$ [kg N/ha]
Ergebnis Summierung DBE N	18010	16790		
ggf. -20% Abschlag	-3602	-		
zulässige N-Menge	14408	16790	Für diesen Betrieb wurde im Betrachtungszeitraum durchschnittlich, insgesamt nicht mehr Stickstoff als 160 kg N je ha und davon maximal 80 kg N je ha aus mineralischen Nährstoffträgern aufgebracht. Auf den Abschlag von <input type="text"/> kg N kann verzichtet werden.	
aufgebrachtes N_{pflver} ²	14285	15949		
Ergebnis	123	841		

¹Diese Angaben beziehen sich auf die Berechnungen zur betrieblichen N-Obergrenze (z. B. aus dem Wirtschaftsdünger-Check)

²Anteil des pflanzenverfügbaren Stickstoffs am gesamten Stickstoff (Anlage 3 der DüV beachten)

³nach § 28 Absatz 2 oder 3 KrWG

⁴Dieser Wert bleibt in der Summenbildung unberücksichtigt.

⁵Dieser Wert muss bis auf weiteres nicht erfasst werden.

⁶Nur ankreuzen, wenn zutreffend. Andernfalls ist der Abschlag nach § 13a einzuhalten.

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss grundsätzlich auf die Belange des Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Es muss sichergestellt sein, dass das Fassungsvermögen größer ist als die erforderliche Kapazität für die Dauer der jeweiligen Sperrfrist des Düngemittels.

Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände

Der vorhandene Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger muss ausreichen, um die anfallende Gülle und Jauche mindestens 6 Monate sicher lagern zu können.

Betriebe, die Wirtschaftsdünger erzeugen, mit einem Viehbesatz von mehr als 3 GV/ha sowie Betriebe, die über keine eigenen Aufbringflächen verfügen, haben seit Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von 9 Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

Bei der Berechnung des benötigten Fassungsvermögens sind auch sonstige Einleitungen von Hofabflüssen in das Wirtschaftsdüngerlager zu berücksichtigen. Diese umfassen insbesondere kontaminiertes Niederschlagswasser von Festmist- und Silagelagerstätten, das auf Rangierflächen anfallende Schmutzwasser, Silagesickersäfte, Melkstandswasser sowie biologisch geklärtes Haushaltsabwasser. Auch der Niederschlagsinput in offene Behälter muss einberechnet werden.

Gülle Keller sind Güllelagerstätten im Sinne der Regelung.

Lagerkapazität von Festmist und Kompost

Die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte beginnt am 1. Dezember und endet mit Ablauf des 15. Januar. Seit dem 1. Januar 2020 muss eine Lagerkapazität für zwei Monate vorhanden sein.

Für Geflügelmist/-kot ist eine Lagerkapazität für 5 Monate vorzuhalten (Erläuterung: drei bis vier Monate kulturartspezifisch, zzgl. max. zwei Monate wegen eingeschränkter Aufbringungsmöglichkeiten).

Hinweise:

Grundsätzlich kann bei Betrieben mit Festmistanfall der im Stall gelagerte Mist auf das Lagervolumen angerechnet werden, sofern der Mist im Stall verbleibt, wie es insbesondere bei der Tiefstallhaltung der Fall ist.

Die nach anderen Rechtsvorschriften zulässige Zwischenlagerung von Festmist (z.B. Feldrandlagerung) darf nicht auf die Mindestlagerkapazität angerechnet werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Betriebe, die Flächen in Nitratbelasteten Gebieten bewirtschaften, ab dem 1. Januar 2021 besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen zu erfüllen haben. Abweichend zu den o.g. Vorgaben dürfen Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte auf Flächen in Nitratbelasteten Feldblöcken in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. Die erforderliche Lagerkapazität beträgt

demnach drei Monate. Dies gilt für Betriebe, die ausschließlich Flächen in Nitratbelasteten Gebieten bewirtschaften.

Überbetrieblicher Lagerraumnachweis

Betriebe, die nicht über genügend eigenen Lagerraum verfügen, müssen Maßnahmen ergreifen, die dazu führen, dass sie Ihre Mindestlagerverpflichtung erfüllen können. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass sie Lagerraum schaffen oder durch schriftliche, vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherstellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge überbetrieblich gelagert werden kann oder nicht zu Düngungszwecken verwertet wird.

Die Düngeverordnung lässt eine überbetriebliche Lagerung oder Verwertung ausdrücklich zu und fordert für den Fall eine schriftliche, vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten. Grundsätzlich können hierbei drei Fälle unterschieden werden:

1. **Anpachtung eines ganzen Behälters oder einer Dungplatte:** Gepachteter Lagerraum ist wie betriebseigener Lagerraum zu betrachten. Sofern diese Kapazität zur Einlagerung von Wirtschaftsdüngern genutzt wird, sind keine Abgabe- bzw. Aufnahmedokumentationen notwendig, da kein Wirtschaftsdünger in Verkehr gebracht wird. Die Pachtdauer muss dabei mindestens der Lagerdauerpflichtung des Betriebes entsprechen und zudem den Zeitraum der Sperrfrist umschließen.
2. **Anpacht von freiem Teilvolumen eines Lagers oder Gemeinschaftslagers zur Bedarfsdeckung:** Sollte diese Kapazität tatsächlich zur Einlagerung von Wirtschaftsdüngern genutzt werden, kommt es zu einer Vermischung von Wirtschaftsdüngern, sodass die Abgabe und Aufnahme mittels Aufzeichnungen (Lieferscheine) und entsprechende Meldungen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger in NRW zu dokumentieren ist. Die Pachtdauer muss dabei mindestens der Lagerdauerpflichtung des Betriebes entsprechen und zudem den Zeitraum der Sperrfrist umschließen.
3. **Nicht landbauliche Verwertung:** Eine nicht landbauliche Verwertung liegt beispielsweise vor, wenn der Wirtschaftsdünger nicht als Dünger, sondern zur Herstellung von Pilzkultursubstrat verwendet wird oder als Inputstoff in einer Biogasanlage zur Gasproduktion eingesetzt wird. Aus dem schriftlichen Vertrag muss einhergehen, dass der Empfänger zusichert, den aufgenommenen Wirtschaftsdünger nicht unmittelbar als Düngemittel einzusetzen, sondern diesen einer anderen Verwertungsrichtung zuzuführen. Darüber hinaus muss eine kontinuierliche Abnahme zur Verwertung sichergestellt sein.

Hinweise:

Für den Fall der Nutzung von freiem Teilvolumina, aber auch bei überbetrieblicher Lagerung in einem gepachteten Behälter bzw. einer Dungplatte, sind vielfältige Aspekte, insbesondere zu Haftungsfragen im Havariefall, zur Zulässigkeit unter Beachtung von baurechtlichen sowie veterinär- und hygienerechtlichen Rechtsvorgaben zu beachten.

Die überbetriebliche Abgabe von Wirtschaftsdüngern und die Verpflichtung zum Nachweis von Lagerraum sind zwei völlig unterschiedliche Bereiche. Nicht

zwangsläufig werden in der Praxis Wirtschaftsdünger tatsächlich im Jahresverlauf in Pachtlagerstätten eingelagert. Sie dienen häufig unmittelbar der Nährstoffversorgung der Kulturen bei entsprechendem Düngebedarf. Auch gepachtete Lagerkapazitäten dienen prioritär der Sicherstellung, den anfallenden Wirtschaftsdünger in jedem Fall im Verbotszeitraum der Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sicher lagern zu können.

Feststoffe aus der Gülle- und Gärrestseparation

Eine weitere Möglichkeit seinen Lagerraum anzupassen, kann die Separation von Gülle oder Gärrest sein. Dabei wird aus den Ausgangsstoffen ein Teil der Trockenmasse separiert, so dass eine feste und eine deutlich dünnflüssigere Phase entstehen. Der entstandene Feststoff behält in puncto Lagerraumnachweis und auch hinsichtlich der Auflage zur Sperrfrist und Ausbringung die Eigenschaft seines Ausgangsstoffes. Das Feststofflager muss somit ein entsprechendes Volumen von 6 bzw. 9 Monaten vorweisen. Der Feststoff hat je nach Separationsverfahren und Einstellung des Separators meist ein TM-Gehalt von 25 – 30%. In NRW wird unabhängig vom TM-Gehalt für separierte Feststoffe eine Dichte von 0,6 t/m³ unterstellt.

Eigene Flächen im Sinne des § 12 Abs. 3:

Auch vertraglich gebundene Flächen gelten als eigene Flächen im Sinne der Verordnung, solange der Betrieb über sie verfügt.

Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen“ Aufbringungsflächen in § 12 Abs. 3 Satz 1 ist keinesfalls restriktiv eigentumsrechtlich auszulegen. Vielmehr ist es funktional, unter Berücksichtigung der mit der Vorschrift intendierter, präventiver Gefahrenabwehr zu interpretieren. Das heißt: „eigene“ Aufbringungsflächen sind nicht nur im Eigentum des Betriebs stehende Flächen, sondern vielmehr auch solche, die dem Betrieb zur Aufbringung zur Verfügung stehen. Insofern wird allerdings zu verlangen sein, dass eine im Einklang mit den düngerechtlichen Vorgaben stehende Aufbringungsmöglichkeit zumindest schuldrechtlich (vertraglich) ausreichend (sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch bezüglich der Zeitdauer) gesichert ist (Landpachtvertrag). Eine weitergehende Verpflichtung der Betriebe ist zur Erreichung der beabsichtigten, präventiven Wirkung nicht erforderlich und wäre daher auch nicht zulässig.

Kontrolle Lagerraum

Die nach Landesrecht für den Vollzug der Regelung zust. Behörde ist zuständig für die Kontrollen des erforderlichen Lagerraums für Wirtschaftsdünger und Gärreste, die als Düngemittel angewendet werden sollen, auch bei gewerblichen Anlagen.

§ 13a Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 (20 %ige Reduktion des ermittelten Düngebedarfs)

Der zu ermittelnde Stickstoffdüngbedarf der Flächen, die in Nitratbelasteten Gebieten nach § 13a DüV liegen, ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen, betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Diese Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes auf seinen Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet nicht überschritten werden. Dies betrifft alle Kulturen, für die eine Düngbedarfsermittlung vorgeschrieben ist, inkl. Zwischenfrüchten. Die Aufzeichnungen können formlos erfolgen.

Eine nach § 6 Abs. 9 zulässige Herstdüngung als Teilgabe zur Winterung unterliegt selbst nicht der Reduktion, sie muss jedoch bei der Berechnung des Düngebedarfs und dessen 20 %igen Reduktion berücksichtigt werden. Sofern bis zum 31. März noch nicht für alle im Düngjahr anzubauenden Kulturen (z.B. Mais, Gemüse, Zweitkulturen usw.) der Düngebedarf unter Berücksichtigung der aktuell im Boden verfügbaren Stickstoffmengen ermittelt werden konnte, ist neben der Fortschreibung der Gesamtsumme auch die Bildung mehrerer Zwischensummen oder die schlag- bzw. bewirtschaftungseinheitsbezogene Reduktion um 20 % möglich.

Analog zu der Düngebedarfsermittlung wird empfohlen, dass auch die aufgebrachten Düngermengen für die Nitratbelasteten Gebiete gesondert erfasst bzw. dokumentiert werden sollten.

Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratbelasteten Gebiet liegenden Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Zur Bestimmung des Flächenumfangs sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 2 Nr. 1 DüV in den mit Nitrat belasteten Gebieten relevant, unabhängig davon, ob für diese Flächen eine Düngerrestriktion/ein Düngeverbot besteht oder nicht.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 (Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr schlagbezogen)

Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. je Bewirtschaftungseinheit 170 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr nicht überschreitet.

Auch auf Flächen in einem mit Nitrat belasteten Gebiet gilt § 6 Abs. 4 Satz 2, allerdings schlagbezogen. Danach darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. Der zu betrachtende Dreijahreszeitraum beginnt im Jahr der Aufbringung des Komposts, so dass die Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr aus im Vorjahr der Kompostaufbringung aufgebrachten, sonstigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel hierauf keinen Einfluss hat.

Werden bei der einmaligen Gabe des Komposts die 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar nicht ausgenutzt, ist darauf zu achten, dass das mit der Aufbringung beginnende Dreijahresmittel den Wert von 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar durch die in den Folgejahren eingesetzten organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel (z.B. aus Festmist oder Gülle) nicht überschreiten darf.

Details zum Vorgehen bei Kompost siehe „Handbuch Düngbedarfsermittlung und Düngedokumentation“.

Diese Regelung gilt betriebsbezogen ab Inkrafttreten der DüV 2020 (01.05.2020), flächenbezogen in Nitratbelasteten Gebieten am 1. Januar 2021.

§ 13a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 (Verlängerung der Sperrzeiten)

Für Flächen in Nitratbelasteten Gebieten gelten erweiterte Sperrzeiten.

Tabelle 4: Sperrfristen für Düngemittel nach DüV 2020 (Nitratbelastet)

Nitratbelastete Flächen ab 2021					
Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ⁶					
	Beginn	Ende	Vorgabe	Anmerkung	Aussaat
Kultur					
Acker	ab Ernte letzte Hauptkultur ⁵	31.01.	Sperrfrist		
	Ausnahmeregelungen von Sperrfrist auf Ackerland				
	ab Ernte letzte Hauptkultur ¹	01.10.	max. 30 kg NH ₄ -N/ha, 60 kg Nges/ha	Winterraps ²	Aussaat bis 15.09.
Zwischenfrüchte ³ /Feldfutter ³ mit Futternutzung ⁴ im Herbst				Aussaat bis 15.09.	
(Dauer-) Grünland/ mehrj. Feldfutterbau	01.09.	Beginn Sperrfrist	max. 60 kg Nges/ha	Flüssige organische Düngemittel	Aussaat bis 15.05.
	01.10.	31.01.	Sperrfrist		Aussaat bis 15.05.
Gemüse/ Erdbeeren	02.12.	31.01.	Sperrfrist		
Düngemittel					
Festmist (Huf-/Klauentiere), Kompost	01.11.	31.01.	Sperrfrist		
Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem P ₂ O ₅ -Gehalt ⁷					
Düngemittel					
Phosphathaltige Düngemittel ⁷	01.12.	15.01.	Sperrfrist	Acker	
				Grünland	

¹ = Getreide

² **Winterraps**: wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden < 45 kg N/ha liegt

³ Sommerung als Folgekultur

⁴ **Futternutzung** = Schnittnutzung oder Beweidung (keine Nutzung für die Biogasanlage)

⁵ Für **2. Hauptkulturen** gilt: max. ermittelter Düngebedarf bei Nutzung im Anbaujahr, Aussaat bis 10.08.

⁶ **wesentlicher N-Gehalt**: Düngemittel mit > 1,5 % N in der TM. Düngemittel mit < 1,5 % N in der TM dürfen auch während Sperrfrist ausgebracht werden.

⁷ **wesentlicher P₂O₅-Gehalt**: Düngemittel mit > 0,5 % P₂O₅ in der TM. Düngemittel mit < 0,5 % P₂O₅ in der TM dürfen auch während Sperrfrist ausgebracht werden.

Die nach § 6 Abs. 10 möglichen Verschiebungen der Sperrzeiten bleiben unberührt. Bei der Erteilung von Genehmigungen ist § 13 Abs. 1 zu beachten (Vermeidung der Gefährdung der Gewässerqualität).

§ 13a Abs. 2 Nr. 5 (Erweitertes Herbst-Düngeverbot)

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahme für Winterraps muss mittels einer Bodenprobe (Beprobungstiefe 0 bis 60 cm, möglichst zeitnah vor der Düngung) nachgewiesen werden, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden (N_{min}) unter 45 kg je ha liegt.

Die Beschränkung der Düngung mit Festmist von Huf- oder Klauentieren bzw. Kompost auf 120 kg N/ha für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung kommt in NRW nicht zur Anwendung.

Hinsichtlich der Anrechnung der Düngung für die Düngebedarfsermittlung der Folgefrucht wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

§ 13a Abs. 2 Nr. 6 (Maximal 60 kg N/ha und Jahr nach dem 1. September auf Grünland- und Ackerfutterflächen)

Die Aufbringung ist nur innerhalb des ermittelten Gesamtdüngebedarfs möglich. Nach der letzten Nutzung darf eine Aufbringung erfolgen, wenn auch im nächsten Jahr ein Düngebedarf besteht. Die Düngung nach der letzten Nutzung gilt als erste Düngung des nächsten Jahres. Auch hier gilt, dass eine DBE N und P₂O₅ vor der Aufbringung erfolgen muss. Eine Düngung nach der letzten Nutzung ist nur zulässig, bei ertragreichen und geschlossenen Grünland/Ackerfutterflächen ohne intensive Vorbeweidung. Details zu dieser Regelung siehe „Handbuch Düngebedarfsermittlung und Düngeokumentation“.

§ 13a Abs. 2 Nr. 7 (Zwischenfruchtanbau)

Es muss ein aktiv gesäter Zwischenfruchtbestand auf der Fläche vorhanden sein, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist. Der Aufwuchs einer Untersaat entspricht einer aktiven Aussaat einer Zwischenfrucht, wenn er einen flächendeckenden Bestand aufweist.

Einzigste Ausnahme: Besonders gut entwickelte Ausfallrapsbestände nach Winterraps können auf Grund ihrer Nährstofffixierung als Zwischenfrucht i.S.d. Regelung gewertet werden. Pflanzenbaulich ist die Verwendung von Ausfallraps als Zwischenfrucht nicht zu empfehlen.

Es gibt keine weiteren Ausnahmen außer der ausdrücklich genannten.

Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z.B. Pflügen, Grubbern). Die oberflächliche Bearbeitung/Zerstörung des Pflanzenbestands ohne Eingriff in den Boden (z.B. Mulchen, Schlegeln, Walzen) stellt keinen Umbruch dar. Im Sinne des mit der Regelung bezweckten Gewässerschutzes sollte die Zwischenfrucht so lange wie möglich nicht oberflächlich bearbeitet/zerstört werden.

Die Bestimmung des „jährlichen Niederschlags im langjährigen Mittel“ obliegt den Ländern und ist nicht zwingend an den vom Deutschen Wetterdienst (DWD) veröffentlichten Wert des vieljährigen Mittels (30 Jahre) gebunden. Sie sollte jedoch die jüngsten Entwicklungen des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf die

Niederschlagsmengen und –verteilungen angemessen berücksichtigen, um gute und wirksame Zwischenfruchtbestände zu ermöglichen. Bei der Anwendung des 30-jährigen Mittels ist zu berücksichtigen, dass dieser Wert vom DWD alle zehn Jahre aktualisiert wird. Derzeit wird der Wert auf Basis der Niederschläge der Jahre 1991 bis 2020 bestimmt. In Anlehnung an diese Vorgehensweise und an die in der AVV GeA vorgegebene Überprüfung der Gebietsausweisungen sollte bei der Anwendung des 10-jährigen Mittels seine Aktualisierung spätestens alle vier Jahre erfolgen.

Für NRW errechnet das LANUV 10-jährige Niederschlagsmittelwerte auf Gemeindeebene. Stand 2021 weist nur die Gemeinde Zülpich einen durchschnittlichen Jahresniederschlag unter 550 mm auf.